

Einwohnergemeinde Zäziwil

Öffentliche Planaufgabe

Geringfügige Änderung des Zonenplanes und des Baureglements im Gebiet „Zäzibach“ (ZPP C) nach Art. 122 Abs. 7 BauV

in Verbindung mit

Überbauungsordnung Zäzibach mit Anpassung Kantonstrasse und Fussgängerquerung Schorachgässli sowie Baubewilligung für Abbruch Gebäude Bernstrasse 12 nach Art. 88 Abs. 6 BauG

Die öffentliche Auflage erfolgt gestützt auf Artikel 35 und 60 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0), Art. 122 Abs. 7 und Art. 122b der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1), Art. 6 Abs. 1 des Koordinationsgesetzes (KoG; BSG 724.1), Art. 45 des Baubewilligungsdekretes (BewD; BSG 725.1).

1. Geringfügige Änderung der Grundordnung
 - Zonenplanänderung im Bereich ZPP C „Zäzibach“ / Bernstrasse
 - Baureglement – Änderungen im Art. 11 ZPP C „Zäzibach“
2. Überbauungsordnung „Zäzibach“ bestehend aus
 - Überbauungsplan 1:500
 - Überbauungsvorschriften
 - Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht
3. Strassenplan und Baugesuch; Anpassung Kantonsstrasse und Fussgängerquerung Schorachgässli mit Durchlasserweiterung Zäzibach
 - Gesuchsteller: Tiefbauamt des Kantons Bern, Schermenweg 11, 3001 Bern
 - Standort: Bernstrasse / Bödeliweg / Schorachgässli, Parzelle Nrn. 2, 10, 15, 16, 150, 552, 687, 699
4. Baugesuch; Abbruch Gebäude Bernstrasse 12
 - Gesuchsteller: MLG Generalunternehmung AG, Zikadenweg 27a, 3006 Bern
 - Standort: Bernstrasse 12, Parzelle Nr. 150, Koordinaten: 2'616'785 / 1'194'590
 - Nutzungszone: ZPP C „Zäzibach“
 - Beanspruchte Ausnahmen: keine

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Zäziwil, Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil.
Die Auflageakten können während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten oder auch im Internet unter www.zaeziwil.ch eingesehen werden.

Auflage- und Einsprachefrist: vom 17. Juni bis 20. Juli 2020

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet der Gemeindeverwaltung Zäziwil einzureichen. Ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Zäziwil, 10. Juni 2020
Gemeinderat